

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
----------	-----------------------------	-------------------	--------------------------	------------------------------------

	Behörden			
1	Landesverwaltungsamt:			
1.1	- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	21.11.2023	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	<b>Keine Belange berührt</b>  <b>Hinweis ist zur Kenntnis genommen</b>
1.2	- Referat Abwasser	28.11.2023	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch das Vorhaben keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt werden.	<b>Keine Belange berührt</b>
1.3	- Referat Wasser	28.11.2023	im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVWA betroffen.	<b>Keine Belange berührt</b>
2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung	-		
3.1	Burgenlandkreis	30.11.2023		
3.1a	Bauordnungsamt Bauleitplanung und Städtebau		Zum Inhalt der Planung gebe ich aus städtebaurechtlicher Sicht nachfolgende Hinweise:  Im Interesse der Eindeutigkeit der Festsetzungen sollte bezüglich der Höhen baulicher Anlagen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ausschließlich den Gebäuden mit Flachdächern zugeordnet werden, da sonst ein Widerspruch zur festgesetzten Firsthöhe besteht.	<b>Wird berücksichtigt</b>  Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird im Baufeld mit der Ordnungszahl 20 präzisiert, wie folgt: GH max / FH max = 20,00 m
3.1b	Bauordnungsamt Vorbeugender Brandschutz		Es wird darauf hingewiesen, dass die brandschutzrelevanten Vorschriften und Richtlinien, wie z. B. das Regelwerk des DVGW, hier insbesondere das Arbeitsblatt W 405, hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser sowie die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr LSA“ bei der Planung und Ausführung von Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst anzuwenden sind.	<b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b>  Die Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
			Laut vorliegendem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 ist ein Löschwasserbedarf von 96 m <sup>3</sup> /h (1.600 l/min) über einen Zeitraum von 2 Stunden zu sichern.	
3.1c	Behindertenbeauftragte		<p>Gemäß Landesbauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) § 49 Abs. 2 Barrierefreies Bauen sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei zu gestalten. Dies gilt insbesondere auch für das Bildungswesen.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) sollen Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten der Träger der öffentlichen Verwaltung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.</p> <p>Es ergeben sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Weißenfels keine weiteren Belange im Bereich Barrierefreiheit für das Vorhaben und der Änderung kann zugestimmt werden.</p>	<p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p>
3.1d	Recht- und Ordnungsamt		<p>Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen überprüft.</p> <p>Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen unsererseits keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es im Sinne der Gefahrenminimierung zwingend notwendig ist, die Belastung des gesamten Baubereiches anzugeben. Dies umfasst nicht nur die Baugrube und Baustelle, sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche, die durch die Baumaßnahme, wie z.B. das Einbringen von Ankern, beeinflusst werden. Insofern dies nicht berücksichtigt wurde, ist eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Gemäß § 13 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung dürfen baurechtlich genehmigungsbedürftige</p>	<p><b>Keine Einwände oder Bedenken</b></p> <p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	<b>Abwägung</b> Begründung/Erläuterung
			<p>Erdeingriffe grundsätzlich erst beginnen, wenn die vorgeschriebene Prüfung auf Kampfmittel erfolgt ist und die Fläche für Erdeingriffe freigegeben wurde. Auf Kampfmittelverdachtsflächen dürfen diese Erdeingriffe jedoch ausnahmsweise schon vor der Freigabe erfolgen, wenn die Sondierung nach und die Bergung von Kampfmitteln vor Baubeginn aus technischen Gründen (z.B. Deutsche Bahn) nicht möglich ist und während der erdeingreifenden Baumaßnahme eine baubegleitende Kampfmittelräumung erfolgt.</p> <p>Zuständig für die Prüfung auf Kampfmittel, die Freigabe in Form einer hierüber zu erteilenden Bescheinigung und die Zulassung der baubegleitenden Kampfmittelräumung sind gemäß § 8 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Polizeiinspektionen Halle (Saale) und Magdeburg anstelle der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg (zuständige Sicherheitsbehörde). Auf Amtshilfeersuchen erteilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) diesen Behörden zum Kampfmittelverdacht von Flächen Auskünfte aus seinem zentralen Kampfmittelkataster. Auf Kampfmittelverdachtsflächen führt der KBD, soweit er hierzu technisch und personell in der Lage ist, im Rahmen der Amtshilfe für die Sicherheitsbehörden die Sondierung nach Kampfmitteln und das Freilegen und Beseitigen detektierter Kampfmittel durch. Eine baubegleitende Kampfmittelräumung ist dem KBD grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Kann der KBD die Sondierung oder eine baubegleitende Kampfmittelräumung nicht selbst durchführen, müssen diese Tätigkeiten von geeigneten gewerblichen Unternehmen (Kampfmittelräumfirmen) ausgeführt werden. Diese sind dann vom Grundstückseigentümer oder Anderen mit berechtigtem Interesse (z.B. Versorgungsträger) selbst und auf eigene Kosten zu beauftragen.</p> <p>Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.</p>	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
3.1e	Amt für Bildung, Kultur und Sport/ Schulverwaltung		Seitens des Trägers der Schülerbeförderung bestehen bei Beachtung des seitens der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH gegebenen Hinweises, dass während der Baumaßnahme die Saalestraße für den Busverkehr frei bleiben muss, um erheblich verlängerte Fahrzeiten für Linien- und Schülerverkehr auszuschließen, keine Einwände.	<b>Keine Einwände oder Bedenken</b> <b>Hinweis ist zur Kenntnis genommen</b>  Der Hinweis wird im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.
3.1f	Straßenverkehrsamt		Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen verantwortlich. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Weißenfels als örtliche Straßenverkehrsbehörde.  Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Baustellen und Zufahrten sind generell so einzurichten, dass die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr und Anwohnern auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sofern Haltestellen des ÖPNV tangiert werden, ist vorab die PVG Burgenlandkreis mbH einzubeziehen.  Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.	<b>Keine Einwände oder Bedenken</b> <b>Hinweis ist zur Kenntnis genommen</b>  Der Hinweis wird im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.
3.1g	Stabsstelle Strukturwandel		Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Belange der Stabsstelle Strukturwandel geltend zu machen.	<b>Keine Belange berührt</b>
3.2	Burgenlandkreis - Umweltamt	04.11.2023		
3.2a	Untere Landesentwicklungsbehörde		Die vorliegende Planung ist gemäß Runderlass des MLV vom 1. November 2018 (MBL. LSA Nr. 41 /2018) Punkt 3.3 Satz 1 Punkt n nicht raumbedeutsam. Somit ist eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl.	<b>Hinweis ist zur Kenntnis genommen</b>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
			LSA S.170) in der derzeit geltenden Fassung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht erforderlich.	
3.2b	Untere Naturschutz- und Forstbehörde		<p>Bei Bebauungsplänen, die im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, ist keine Umweltprüfung und kein förmlicher Umweltbericht erforderlich, dennoch sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung der Bebauungspläne die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Diese sind im Rahmen der Abwägung zu prüfen. Das beschleunigte Verfahren befreit nur vom Verfahren einer Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Prüfung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologischen Vielfalt:</p> <p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> Vor Beginn der Baumaßnahmen und Gehölzeseitigung ist ein Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist erst im Rahmen der Bauplanung möglich, da dann bekannt ist, welche baulichen Anlage und Gehölze tatsächlich von Eingriffen betroffen sind und wann. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgelegt. Die nach Baumschutzsatzung der Stadt Weißenfels geschützten Bäume und Hecken müssen bei Fällung/Rodung durch Ersatzpflanzungen wiederhergestellt werden. Bei Beachtung aller geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften während der Bauplanung und Bauausführung werden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt geringgehalten.</p> <p><u>Fläche und Boden:</u> Die Fläche für Gemeinbedarf wird durch die 2. Änderung des B-Plan um 0,21 ha erhöht. Dazu wird jedoch nicht ausschließlich öffentliche Grünfläche reduziert, sondern auch Bauland für Mischgebiet und Straßenfläche (siehe Begründung Punkt 9. Flächenbilanz)</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	<b>Abwägung</b> Begründung/Erläuterung
				<p>Die 2. Änderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung und trägt zum ressourcenschonenden Umgang mit Fläche und Boden bei, da ein Bauen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft vermieden wird, zugunsten einer innerörtlichen Nachverdichtung.</p> <p><u>Wasser</u> Die B-Plan-Änderung ermöglicht ein Nachverdichten im innerstädtischen Bereich. Dies ist mit zusätzlicher Bodenversiegelung verbunden. Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser muss gemäß § 79b WG LSA nicht zwangsläufig fortgeleitet werden, sondern soll auf dem Grundstück schadlos beseitigt werden, wenn keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen, die Gemeinde den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten nicht erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht die Möglichkeit der Versickerung und/oder Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser. Der ressourcenschonende Umgang mit dem Schutzgut Wasser (Niederschlags- und Trinkwasser) wird bei der Bauplanung beachtet (wassersparende Armaturen, Regenwassernutzungsanlage, Regenwasser-Rückhaltung mittels Dachbegrünung usw.)</p> <p><u>Luft und Klima:</u> Durch den Gebäudeneubau und die Sanierung vorhandener Gebäude eröffnet sich die Chance, einen energieeffizienten Bildungscampus zu errichten und somit umwelt- und klimaschädliche Emissionen stark zu</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
				<p>reduzieren, im Vergleich zu den derzeit genutzten Bestandsgebäuden.</p> <p><u>Landschaft:</u> Die Auswirkungen auf die Landschaft sind in der Begründung Punkt 10.1 erörtert. Im Landschaftsplan der Stadt Weißenfels sind keine Maßnahmen oder Entwicklungsziele für das Plangebiet vorgesehen.</p>
			<p><u>Eingriffsregelung</u> Mit der Bebauungsplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Bei Verfahren nach § 13a BauGB, sind jedoch gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Abarbeitung der Eingriffsregelung) nicht anzuwenden.</p>	<p><b>Hinweis ist zur Kenntnis genommen</b></p>
			<p><u>Artenschutz</u> Artenschutzrechtlich ist zu überprüfen, ob besonders geschützte Tierarten beeinträchtigt werden (§ 44 BNatSchG). So ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören und die Entwicklungsformen dieser Arten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der vorhandene Gehölzbestand ist als Lebensraum zu erhalten. Hier finden sich im ansonsten weitgehend versiegelten Stadtbereich südlich der Nikolaistraße Lebensräume für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Auf das innerstädtische Klima haben Bäume und andere Gehölze einen positiven Einfluss. Sie tragen zur Abkühlung im Sommer und zum Schutz vor Kälte im Winter bei. Es wird empfohlen, die zu erhaltenden gehölzbestandenen Flächen in Text und Karte des Bebauungsplans aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können. Bei Umbau-, Abbruch-, Dach- oder anderen Sanierungsarbeiten an Gebäuden ist auszuschließen, dass besonders geschützte Tierarten oder streng geschützte Tierarten beeinträchtigt oder getötet bzw. ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zerstört werden.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt</b></p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahmen und Gehölzbeseitigung ist ein Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist erst im Rahmen der Bauplanung möglich, da dann bekannt ist, welche baulichen Anlage und Gehölze tatsächlich von Eingriffen betroffen sind und wann. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgelegt.</p> <p>Der genannte vorhandene Gehölzbestand südlich der Nikolaistraße (Stadtpark) liegt nicht im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plan Nr. 20 und bleibt von der Planänderung unberührt.</p> <p>Der im Geltungsbereich liegende Gehölzbestand nördlich der Nikolaistraße unterliegt der Baumschutzsatzung der Stadt Weißenfels. Im Falle eines Eingriffs sind Ersatzpflanzungen vorgeschrieben.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
			<p>Da nicht auszuschließen ist, dass in den Bestandsgebäuden wild lebende Tiere der geschützten Arten und der europäischen Vogelarten ihre Quartiere haben, ist vor Baubeginn durch ein fachlich geeignetes Büro nachzuweisen, dass sich keine geschützten Arten in oder an den Gebäuden befinden.</p> <p>Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist als Artenschutzmaßnahme festzusetzen, dass vor Baubeginn durch ein fachlich geeignetes Büro das Vorhandensein geschützter Arten in den Bestandsgebäuden ausgeschlossen wird.</p> <p>Im Falle des Nachweises geschützter Tierarten sind in Abstimmung und mit Unterstützung der UNB (Burgenlandkreis, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Tel. 03443 372-376 oder 372-210) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensstätten bzw. zur Schaffung geeigneter Ersatzquartiere oder Lebensstätten einzuleiten.</p>	<p>Bei Erhalt der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, würde die Errichtung des geplanten Bildungscampus an diesem Standort nicht möglich sein, da der Flächenbedarf nicht gedeckt wäre. Durch das bereits vorhandene historische Schulgebäude Haus I des Goethegymnasiums kommt ein anderer Standort für den Bildungscampus nicht in Frage.</p> <p>Der Verlust von maximal 1049 m<sup>2</sup> innerstädtischem Grün zu Gunsten des Projektes Bildungscampus ist verhältnismäßig.</p>
3.3	Burgenlandkreis Bauamt, SG Straßen- u. Tiefbau	04.11.2023	<p>Aus den Planunterlagen ist keine Betroffenheit einer unter Baulast des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße feststellbar.</p>	<b>Keine Belange berührt</b>
4	Landesbetrieb für Hochwasser-schutz und Wasserwirtschaft Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung Flussbereich Merseburg	-		
5	Evangelische Kirchengemeinde	-		
6	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth	-		

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	16.11.2023	<p>Im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich die Höhenfestpunkte 4737 01320 und 4737 01510 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach 8 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung:  Ansprechpartner: Sven Magnus-Wolfram  Dezernat 53 - Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Tel. 0391/567-3005 und/oder E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de).  In den Anlagen sende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte mit Erläuterungen zur Verdeutlichung der Lage der Punkte (mit Vergrößerung) sowie die Gesamtauszüge der Höhenfestpunkte incl. Koordinaten. Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken liegt bei.</p>	<p><b>Hinweis sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Bauplanung und Bauausführung beachtet. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p>
8	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	-		
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	-		
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie:			

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
10.1	- Denkmalpflege	01.12.2023	<p>Gegen das Vorhaben werden keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass das LDA nach Aufforderung des Bauherren lediglich für die Klostergebäude eine denkmalpflegerische Zielstellung mit Bindungsplan erarbeitet hat. Die historischen Freiraumstrukturen wurden noch nicht betrachtet. Für einen gesamthistorischen Überblick sollte die bauhistorische Untersuchung in Form einer Archivrecherche deshalb auch auf die Freiflächen, dazu zählen der Klosterhof und der Bereich des ehemaligen Klostergartens, ausgeweitet werden.</p>	<p><b>Keine Einwände oder Bedenken</b></p> <p><b>Hinweis sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise sind vom Bauträger/Bauherren zu berücksichtigen. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p>
10.2	- Archäologie	11.12.2023	<p>Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).</p> <p>Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</p>	<p><b>Keine Einwände oder Bedenken</b></p> <p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der Bauplanung und Bauausführung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	<b>Abwägung</b> Begründung/Erläuterung
11	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	17.11.2023	<p><u>I. Rechtsgrundlagen</u> .... (Diese Inhalte sind nicht abwägungsrelevant.)</p> <p><u>II. Ausführungen zu o.g. Vorhaben</u> Mit dem vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans 20 beabsichtigt die Stadt Weißenfels die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Bildungscampus auf einer Fläche von ca. 0,45 ha zu schaffen. Der zukünftige Campus soll ein generationsübergreifender Bildungs- und Begegnungsort für die gesamte Bevölkerung sein.</p> <p>Im seit 2013 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels ist das Plangebiet im nördlichen Bereich als Fläche für Gemeindebedarf und im südlichen Bereich als gemischte Baufläche festgelegt und kann demnach aus dem FNP entwickelt werden. Eine fundierte Auseinandersetzung und damit der Nachweis für die Vereinbarkeit der Planungen mit den regionalplanerischen Zielen erfolgte bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Friedrichsstraße/Schwedenstein/ Niemöllerplatz“ der Stadt Weißenfels geäußert. Der BP widerspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.</p>	<p><b>Keine Einwände oder Bedenken</b></p> <p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	<b>Abwägung</b> Begründung/Erläuterung
			<p><b>III. Sonstige Hinweise</b>  Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachliche Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle &lt;<a href="http://www.planungsregionhalle.de">http://www.planungsregionhalle.de</a>&gt; eingestellt.  Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
12	IHK Halle/Dessau, Geschäftsstelle Weißenfels	07.11.2023	<p>Gegen die beabsichtigten Änderungen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Vorhaben Bildungscampus Kloster bestehen seitens der IHK keine Einwände.</p> <p>Die auszuweitenden Flurstücke sind keine Gewerbeflächen. Es handelt sich hierbei um bereits bestehende Gebäude und Grünflächen bzw. teilweise Wohngebäude. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklungsfähigkeit ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Für eventuelle Beseitigungen von Grünbestand sind bereits Vorkehrungen zu Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen getroffen wurden. Somit kann auch eine entsprechende Verhältnismäßigkeit und Rücksichtnahme hinsichtlich der Maßnahme angenommen werden.</p> <p>Das geplante Vorhaben passt sich in das integrierte Stadtentwicklungskonzept ein und erzielt auch eine Aufwertung der bestehenden Freiflächen sowie eine Reduzierung des Gebäudeleerstands und stellt sich so als wirtschaftlich dar.</p> <p>Aufgrund des angrenzenden Schulgebäudes, welches zu einer besonders schutzbedürftigen Nutzungsgruppe zählt, ist es ohnehin vorgesehen, die entsprechenden Schallschutzregelungen penibel einzuhalten. Das entspricht auch den Vorstellungen und dem Schutz der umliegenden Unternehmen und deren Geschäftsbereichen.</p> <p>Bei der Prüfung der Verlegung eventueller technischer Anlagen in dem Bereich sei darauf hingewiesen, dass vorab nochmal gesondert die mögliche Beeinträchtigung ansässiger Unternehmen zu prüfen ist. Wissenswert wäre für die IHK noch, welche zukünftige Nutzung für die beiden Objekte der jetzigen Volkshochschule und Musikschule, Promenade 37 und Leipziger Straße 21 vorgesehen sind. Hier gilt es ebenfalls, Leerstand zu vermeiden und das historische Stadtbild weitestgehend aufrecht zu erhalten.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Weitere Hinweise und Anmerkungen liegen uns derzeit nicht vor.</p>	<p><b>Keine Einwände oder Bedenken</b></p> <p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der Bauplanung und Bauausführung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p> <p>Die zukünftige Nutzung der jetzigen Volkshochschule und Musikschule obliegt den Eigentümern.</p>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
13	Handwerkskammer Halle	-		
14	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Polizeirevier Burgenlandkreis	-		
15	Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH	17.11.2023	Während der Baumaßnahme muss die Saalestraße für den Busverkehr frei bleiben, da es ansonsten zu erheblich verlängerten Fahrzeiten der Linienbusse kommt. Da diese Straße von sehr vielen Linien genutzt wird, würde die zu einer erheblichen Mehrbelastung in Bezug auf die Fahrplanstabilität, Aufwand von Fahrpersonal als auch zu erheblichen Mehrkosten führen. Die Einhaltung des Taktverkehrs für den Stadtverkehr Weißenfels im 30/60 min.-Takt ist dann nicht mehr möglich.	<b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b>  Die Hinweise werden bei der Bauplanung und Bauausführung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.
16	Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Berlin	-		
17	Stadtverwaltung Weißenfels:			
17.1	- FB II Bürgerdienste	02.11.2023	Löschwasser: Die Aussage, dass das Löschwasser über 96m³/h aus den Hydranten der Trinkwasserleitungen Stadtwerke entnommen werden kann, ist nach unserem Kenntnisstand nicht korrekt. Die Stadtwerke sichern für den Bereich für die Hydranten in der Regel nur eine Leistung von 48m³/h zu. Ergänzend müssten die 2 Hydranten auf der Rohwasserleitung genutzt werden, welche die Altstadt quert. Hier befindet sich ein Hydrant in Höhe Nikolaistraße 48 sowie ein Hydrant in der Saalstraße in Höhe Einmündung Marienstraße. Eine Bestätigung dieser Aussagen durch die Stadtwerke Weißenfels wird empfohlen.	<b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b>  In der Begründung Punkt 5.3 Technische Erschließung wird nicht die Aussage getroffen, dass aus einem Hydrant 96 m³/h Löschwasser entnommen werden kann, sondern dass der Löschwasserbedarf 96 m³/h für 2 Stunden beträgt. Der Löschwasserbedarf kann durch alle vorhandenen Hydranten gedeckt werden, die sich im Umkreis von 300 m befinden.  Die Sicherstellung des Löschwasser-Grundschatz ist Aufgabe der Gemeinde. Der sicherzustellende Grundschatz beinhaltet die Löschwasserversorgung in den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung aufgrund des allgemeinen Brandrisikos. Mehrbedarfe an Löschwasser aufgrund eines erhöhten Brand-, Sach- und/oder Personenrisikos sind durch den Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer sicherzustellen.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
			<p>Hol- und Bringeverkehr: Die weitere Konzentration schulischer Nutzungen in dem Bereich werden den Hol- und Bringeverkehr insbesondere durch Individualverkehr weiter erhöhen. Diese Entwicklung sollte mit betrachtet werden, auch für den angrenzenden öffentlichen Straßenraum.</p>	<p><b>Hinweis sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Verkehrliche Erschließung ist in der Begründung unter Punkt 5.2 erläutert. Die Auswirkung auf den Verkehr ist in der Begründung Punkt 10.4 betrachtet. Der individuelle Hol- und Bringeverkehr betrifft insbesondere das Gymnasium. Eine wesentliche Erhöhung der Schülerzahlen insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.</p>
17.2	- FB IV Städtische Dienste	-		
17.3	- Abt. Bauaufsicht	-		
17.4	- FB III Abt. Tiefbau	05.12.2023	<p>Seitens der Abteilung Tiefbau gibt es keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20. Wir möchten folgende Hinweise geben, die derzeit öffentlichen Grünflächen neben dem Rosalskyweg welche den Gemeinbedarfsflächen zugeordnet werden, sind 2020 mit Fördermitteln hergestellt worden, die Zweckbindungsfrist dafür beträgt 25 Jahre. Die geplante Zuordnung von Teilen der Verkehrsfläche Saalstraße zu den Flächen des Gemeinbedarfs sind in der Örtlichkeit mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt worden, es entstehen dadurch keine Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr.</p>	<p><b>Keine Einwände oder Bedenken</b></p> <p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die 2. Änderung zum B-Plan bereitet das Projekt Bildungscampus planungsrechtlich vor. Finanzierungsbedingte Regelungen und Zweckbindungsfristen werden durch die Bauleitplanung nicht aufgehoben und können nicht festgesetzt werden. Der Umgang mit der Zweckbindungsfrist muss außerhalb der Bauleitplanung geregelt werden.</p>
17.5	- FB III Abt. Liegenschaften	14.11.2023	<p>von Seiten der Abteilung Liegenschaften steht der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20, „Friedrichsstraße/Schwedenstein/Niemöllerplatz“ nichts entgegen. Liegenschaftsrelevante Betrachtungen sind erklärend aufgeführt.</p>	<p><b>Keine Einwände, Bedenken oder Hinweise</b></p>
17.6	- Kulturamt	-		
17.7	- Wirtschaftsförderung	26.10.2023	<p>Ich habe die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 zur Kenntnis genommen und habe keine Anmerkungen.</p>	<p><b>Keine Einwände, Bedenken oder Hinweise</b></p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
----------	-----------------------------	-------------------	--------------------------	------------------------------------

	<b>Ver- und Entsorgung, Leitungen:</b>			
20	Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH	15.11.2023	<p>Wir bearbeiten ihre Anfrage im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH zu dem oben genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass gegen die Planung keine grundlegenden Einwände bestehen.</p> <p>Zu beachten sind jedoch die allgemeinen Regeln der Technik und die Schutzmaßnahmen für Versorgungsleitungen in beiliegendem Hinweisblatt.</p> <p>Durch die Maßnahmen sind Anlagen bzw. Leitungen der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gasversorgung</li> <li>- Stromversorgung</li> <li>- Fernmeldeanlagen</li> <li>- Wasser betroffen.</li> </ul> <p>Sie erhalten die aktuellen Bestandspläne für ihre Planungszwecke. Die übergebenen Lagepläne enthalten nur eigene Versorgungsleitungen. Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Bitte fragen Sie auch alle anderen Versorgungsträger an.</p> <p>Zu beachten sind die Planungsbestimmungen der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH. Bei Bedarf an digitalen Unterlagen im amtlichen Lagestatus (dwg/dxf) senden Sie uns ihre Anfrage an die Mailadresse (planauskunft@sg-sas.de) mit Angabe der LR-Nr..</p> <p>Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht gestattet. Bei Parallelverlegung bzw. Kreuzung sowie Errichtung baulicher Anlagen sind Mindestabstände einzuhalten (siehe Hinweisblatt).</p> <p>Zur Beachtung: Die Löschwasserversorgung der Innenstadt aus dem öffentlichen Trinkwassernetz deckt den normalen Grundschutz von 48 m³/h ab. Darüberhinausgehender Schutz kann gegenwärtig nur mit je einem der beiden zusätzlichen Hydranten der Rohwassertransportleitung in der Saalstraße bzw. durch Entnahme aus dem Vorfluter gesichert werden.</p>	<p><b>Keine Einwände oder Bedenken</b></p> <p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der Bauplanung und Bauausführung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p> <p>Die Angaben zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung Punkt 5.3 Technische Erschließung übernommen.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
			<p>Auf das Vorhandensein von außer Betrieb befindlichen Leitungen, die nicht im Lageplan eingetragen sind, wird hingewiesen. Diese sind wie „In Betrieb“ befindliche Leitungen zu betrachten. Da nicht auszuschließen ist, dass nach der Verlegung Geländeregulierungen erfolgen, sind der genaue Verlauf sowie Tiefe der Leitungen im Ausbaubereich mittels Suchschachtung festzustellen. Auf Grundlage der vorgefundenen Ergebnisse wird dann entschieden, ob eine Umverlegung oder Tieferlegung erforderlich ist.</p> <p>Sind Leitungen um zu verlegen oder Anschlüsse zurückzubauen, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Kosten trägt der Antragstellen. Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 10 Werktage) ist durch die bauausführende Firma der Erlaubnisschein für Erdarbeiten / Schachtschein einzuholen (vorzugsweise per Mail an: <a href="mailto:planauskunft@sg-sas.de">planauskunft@sg-sas.de</a>).</p> <p>Diese Stellungnahme verliert nach Ablauf von zwei Jahren ihre Gültigkeit.</p>	
21	Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR	-		
22	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	13.11.2023	<p>Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. (Randbereich) Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.</p>	<p><b>Keine Belange berührt</b></p> <p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der Bauplanung und Bauausführung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
			<p>Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a>.</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>	
23	Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR Görschen	01.12.2023	<p>Aus abfallrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR (AW SAS - AöR) für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist und insbesondere darauf hinzuwirken hat, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird. Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort.</p> <p>Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd–AöR (AW SAS – AöR) (Abfallwirtschaftssatzung –AbfWS) vom 16.12.2009, in der zurzeit gültigen Fassung, regelt die Grundlagen der Entsorgung. Diese Grundlagen umfassen u. a. Aufgaben und Umfang der Abfallwirtschaft, Definition der anzudienenden Abfälle, wichtige Informationen zur Durchführung der Entsorgung sowie Informationen zu den Abfallentsorgungsanlagen der AW SAS - AöR.</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 3 und 4 AbfWS werden die in den 120-l- und 240-l- Abfallbehältern gesammelten Abfälle vom Anschlusspflichtigen zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. an der nächsten für das Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitgestellt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nur Müllgroßbehälter (MGB) mit 1.100l Fassungsvermögen werden von der AW SAS–AöR bzw. den von Ihr beauftragten Dritten vom Stellplatz abgeholt. Art und Lage der Stellplätze sind mit der AW SAS –AöR abzustimmen. Sie müssen durch befestigte Zuwegungen mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbunden sein. Der AW SAS –AöR bzw. den von ihr beauftragten Dritten muss zum Zweck der Entsorgung der Zutritt zum Stellplatz gewährt werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen</p>	<p><b>Hinweise sind zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der Bauplanung und Bauausführung berücksichtigt. Diese sind nicht relevant für die Bauleitplanung.</p> <p>Es wird keine neue Erschließung bzw. keine zusätzliche öffentliche oder private Verkehrsflächen geplant.</p>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Begründung/Erläuterung
			fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt während einer Bauzeit von der für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt. Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen, sind zu beachten. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich.	

	<b>Nachbargemeinden:</b>			
30	Stadt Bad Dürrenberg	-		
31	Stadt Braunsbedra	02.11.2023	Hinsichtlich des Entwurfs der o.g. Bebauungsplanänderung bestehen seitens der Stadt Braunsbedra keine Anregungen bzw. Hinweise.	<b>Keine Einwände, Bedenken oder Hinweise</b>
32	Verbandsgemeinde Unstruttal	06.11.2023	Durch das im Betreff genannte Bebauungsplanverfahren der Stadt Weißenfels werden die Belange der Verbandsgemeinde Unstruttal nicht berührt. Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhebt keine Einwände und Bedenken zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.20 „Friedrichsstraße/Schwedenstein/Niemöllerplatz“ der Stadt Weißenfels.	<b>Keine Einwände, Bedenken oder Hinweise</b>
33	Stadt Lützen	-		
34	Verbandsgemeinde Wethautal	-		
35	Einheitsgemeinde Stadt Teuchern	-		
36	Stadt Leuna	15.11.2023	Die Belange der Stadt Leuna werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.	<b>Keine Einwände, Bedenken oder Hinweise</b>
37	Stadt Mücheln	-		